

# Kein Buch mit sieben Siegeln mehr

**MAIN-TAUBER-KREIS.** Vorerbe, Nacherbe, Ersatzerbe, Vermächtnis oder gar Behindertentestament, wie auch das gesamte Erbrecht: Für viele ist dies ein Buch mit sieben Siegeln. Der von der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis im Rahmen ihrer Veranstaltungsreihe organisierte Vortrag über das Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderung erfreute sich daher trotz tropischer Hitze großer Resonanz.

Für die schwierige und äußerst komplexe Materie hatte die Lebenshilfe als Referenten den renommierten Rechtsanwalt Dr. Ingo Großkinsky, Fachanwalt für Erbrecht, gewinnen können. Anhand von zahlreichen praxisbezogenen Fällen und der dadurch ausgelösten regen Diskussion gelang es dem Referenten, den Zuhörern in dem gut besuchten Kommunikations- und Begegnungszentrum für Menschen mit und ohne Behinderung der Lebenshilfe innerhalb von zweieinhalb Stunden das Erbrecht in einer auch für den juristischen Laien verständlichen Weise näherzubringen.

Insbesondere durch die Fälle aus der Praxis wurde deutlich, wie wich-

tig es ist, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, was mit dem Erbe geschehen soll und welche zum Teil gravierenden Fehler bei letztwilligen Verfügungen gemacht werden können. So könne es durchaus passieren, dass beispielsweise nicht der geliebte Sohn, sondern, was gerade nicht beabsichtigt war, die geschiedene und unbeliebte Ehefrau erbe, so der Referent.

Klar wurde zugleich, dass für diese wichtigen und passgenauen Entscheidungen fachkundiger Rat unerlässlich ist.

Der Referent verdeutlichte dies anschaulich am sogenannten klassischen Behindertentestament. Dieses geht von einer Erbeinsetzung des behinderten Kindes aus, und zwar bereits beim ersten Erbfall, also dem Versterben eines Ehepartners. Das behinderte Kind wird dabei in Höhe eines Erbteils, der zumindest geringfügig über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum sogenannten nicht befreiten Vorerben eingesetzt. Als Nacherben werden etwa seine Geschwister berufen.

Zusätzlich wird eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod des behinderten Kindes angeordnet.

Damit wird erreicht, dass einerseits dem behinderten Kind, das Leistungen aus der Sozialhilfe erhält, weitere finanzielle Leistungen zufließen, andererseits das Familienvermögen erhalten bleibt, das so nicht dem Sozialhilferegress ausgesetzt ist.

Dank der präsentierten zahlreichen Praxisfälle wurde deutlich – dies war auch das Hauptanliegen des Referenten –, dass das deutsche Erbrecht über genügend Stellschrauben verfügt, um für den Erbfall eine wunschgerechte Lösung zu finden, dass vor allem aber auch rechtzeitig genau bedacht und entschieden werden muss, was mit dem Erbe geschehen soll.

Diesem Credo schloss sich Jörg Hasenbusch als Vorsitzender des Veranstalters an und warb nachdrücklich dafür, die vom Erblasser notwendigen Entscheidungen alsbald zu treffen und sich hierbei nach Möglichkeit des fachkundigen Rates eines Notars oder Rechtsanwalts zu bedienen. Dies gebiete auch die gegenüber den gewünschten Erben bestehende Verantwortung, insbesondere den eigenen Kindern, vor allem wenn sie behindert sind, so der Jurist. *lh*